

Verwaltungsvereinbarung

Zwischen dem

Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS)
Dezernat 3 Integration – Integrationsamt –,
Erzbergerstraße 119, 76133 Karlsruhe,
vertreten durch Herrn Karl-Friedrich Ernst, Leiter des Integrationsamts beim KVJS,

und der

Landeshauptstadt Stuttgart,
Marktplatz 1, 70173 Stuttgart,
vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Fritz Kuhn,
dieser vertreten durch Frau Bürgermeisterin Isabel Fezer,
Referat Soziales, Jugend und Gesundheit,

wird nachstehende Verwaltungsvereinbarung getroffen:

Präambel

Die Landeshauptstadt Stuttgart und das Integrationsamt beim KVJS verfolgen mit dieser Verwaltungsvereinbarung das gemeinsame Ziel, wesentlich behinderten Menschen die Übergabe in sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse am allgemeinen Arbeitsmarkt verstärkt zu ermöglichen und diese Arbeitsverhältnisse nachhaltig zu sichern. Die Förderung zielt auf unmittelbare Übergänge aus Schulen und Werkstätten zum allgemeinen Arbeitsmarkt und auf die Vermeidung einer Aufnahme oder Wiederaufnahme in eine Werkstatt für behinderte Menschen ab.

Das Projekt „Ergänzende Lohnkostenzuschüsse zur Integration ins Arbeitsleben“ für Menschen mit Behinderung im Sinne des § 53 Abs. 1 S. 1 SGB XII der Landeshauptstadt Stuttgart ergänzt die Wirkung des Förderprogramms „Arbeit Inklusiv“.

Mit diesem Projekt leitet die Landeshauptstadt Stuttgart einen Paradigmenwechsel in der Eingliederungshilfe ein und leistet damit auch einen wesentlichen Beitrag, um die Forderungen der UN-Behindertenrechtskonvention auf berufliche und gesellschaftliche Inklusion für Menschen mit Behinderung einzulösen.

1. Vereinbarungsgegenstand, Ziele und Voraussetzungen

- 1.1 Das Förderprogramm „Arbeit Inklusiv“, das der Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg entwickelt hat, ist ein spezifisches Förderinstrument für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen, die beim Übergang aus Schulen und Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) auf den allgemeinen Arbeitsmarkt auf die Unterstützung des Integrationsfach-

dienstes angewiesen sind. Dieses Förderprogramm ist jedoch bezüglich Förderdauer und Förderumfang begrenzt und muss deshalb für die langfristige Sicherung der Beschäftigung von wesentlich behinderten Menschen im Einzelfall ergänzt werden.

- 1.2 Sofern im Einzelfall die vorrangigen Leistungen der Bundesagentur für Arbeit, eines anderen Rehabilitationsträgers und/oder des Integrationsamtes des KVJS aus Mitteln der Ausgleichsabgabe zur Abgeltung der besonderen Aufwendungen, Belastungen und Risiken, die dem Arbeitgeber im Zusammenhang mit der Beschäftigung wesentlich behinderter Menschen mit besonderem Unterstützungsbedarf entstehen, nicht ausreichen, um deren Beschäftigung am allgemeinen Arbeitsmarkt zu erreichen und nachhaltig zu sichern, bewilligt die Landeshauptstadt Stuttgart im Rahmen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII entsprechend ihres Projekts Mittel in Höhe bis zu 30 % als Freiwilligkeitsleistung. Dadurch können die vorrangigen Leistungen gezielt aufgestockt werden. Auf die Förderung durch die Landeshauptstadt Stuttgart besteht kein Rechtsanspruch. Außerdem dürfen die Kosten, die für einen Werkstattbesuch anfallen würden, nicht überschritten werden.
- 1.3 Die Landeshauptstadt Stuttgart und das Integrationsamt des KVJS erwarten dabei, dass insbesondere die Leistungen der Bundesagentur für Arbeit (und anderer Rehabilitationsträger) deshalb weder in der Höhe noch in der Bewilligungsdauer gekürzt werden. Die Landeshauptstadt Stuttgart und das Integrationsamt des KVJS haben deshalb vor Abschluss dieser Verwaltungsvereinbarung die Bundesagentur für Arbeit, Stuttgart, in ihre Überlegungen einbezogen und sich diesbezüglich verständigt.
- 1.4 Die Leistungen der Eingliederungshilfe sind gegenüber den Leistungen, die von anderer Seite für denselben Zweck erbracht werden, nachrangig.
- 1.5 Die Leistungen des Integrationsamtes beim KVJS und der Landeshauptstadt Stuttgart werden als bedarfsdeckende Gesamtförderung gegenüber den Arbeitgebern und den behinderten Menschen aus einer Hand ausgeführt.
- 2. Vorrangige Leistungen der Träger der Arbeitsförderung, der Rehabilitationsträger sowie des Integrationsamtes**
- 2.1 Zur Förderung der Arbeitsaufnahme und zur Sicherung der Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt sind gesetzliche Leistungen der Träger der Arbeitsförderung insbesondere Beschäftigungszuschüsse nach § 16 e SGB II, ebenso wie Eingliederungszuschüsse im Sinne von § 34 SGB IX vorgesehen. Bei der Bewilligung beachten die zuständigen Leistungsträger die individuellen Bedarfssituationen. Solche „vorrangigen“ Leistungen werden immer beantragt und bis zur im Einzelfall höchst möglichen Förderung in Anspruch genommen.
- 2.2 Nach dem Förderprogramm „Arbeit Inklusiv“ können Arbeitgeber anlässlich der Begründung von Arbeitsverhältnissen im Sinne der Programme und im Sinne dieser Vereinbarung Integrationspauschalen erhalten. Diese ergänzen die unter 2.1 genannten vorrangigen Leistungen. Zusätzlich kann das Integrationsamt Lohnkostenzuschüsse zur Abgeltung außergewöhnlicher Belastungen nach § 27 SchwbAV an Arbeitgeber gewähren. Außergewöhnliche Arbeit-

geberbelastungen liegen insbesondere dann vor, wenn die Leistung eines schwerbehinderten Arbeitnehmers auf Dauer deutlich hinter der „Normal“-Leistung eines nicht behinderten Arbeitnehmers zurückbleibt und/oder wenn der schwerbehinderte Arbeitnehmer nicht nur vorübergehend der personellen Unterstützung anderer Beschäftigter des Arbeitgebers bedarf. Die Gesamtförderung nach diesem Programm ist auf fünf Jahre begrenzt.

- 2.3 Im Anschluss daran kann das Integrationsamt beim KVJS zur Sicherung der Beschäftigung reguläre Mittel nach § 27 SchwbAV aus der Ausgleichsabgabe bewilligen. Die Bewilligung erfolgt in der Regel jeweils für zwei Jahre und kann soweit erforderlich wiederholt erfolgen.
- 2.4 Die Leistung nach § 27 SchwbAV sind auf 40 % des Bruttolohns des geförderten Arbeitsverhältnisses inklusive der Sozialversicherungsanteile des Arbeitgebers begrenzt (bei Beschäftigten in einem Integrationsprojekt auf 50 %).
- 2.5 Auf die Leistung aus Mitteln der Ausgleichsabgabe besteht kein Rechtsanspruch. Sie sind nach Grund und Höhe begrenzt durch die zur Verfügung stehenden Ausgleichsabgabemittel.

3. Eingliederungsleistungen der Landeshauptstadt Stuttgart

- 3.1 Soweit die unter Nr. 2 genannten Leistungen vorrangiger Leistungsträger an den Arbeitgeber nicht ausreichen, um die Beschäftigung eines wesentlich behinderten Menschen mit anerkannter Schwerbehinderung auf einem Arbeitsplatz des allgemeinen Arbeitsmarktes zu erreichen oder zu sichern, kann die Landeshauptstadt Stuttgart diese ergänzen. Grundlage hierfür ist das Projekt „Ergänzende Lohnkostenzuschüsse zur Integration ins Arbeitsleben“ für Menschen mit Behinderung im Sinne des § 53 Abs. 1 SGB XII der Landeshauptstadt Stuttgart. Mit diesem Projekt können die vorrangigen Leistungen auf insgesamt maximal 70 % des Bruttolohnes des Beschäftigten inklusive Sozialversicherungsanteile des Arbeitgebers aufgestockt werden. Eine Förderung erfolgt vorrangig für Beschäftigungsverhältnisse innerhalb der Landeshauptstadt Stuttgart für Menschen, für die die Landeshauptstadt Stuttgart nach § 98 SGB XII örtlich und sachlich zuständig ist.
- 3.2 Für die Zuordnung zur Zielgruppe und die Entscheidung dem Grunde nach sowie ggf. weitere sozialhilferechtliche Prüfungen muss der behinderte Arbeitnehmer einen schriftlichen Antrag auf Gewährung von Leistungen der Eingliederungshilfe im Rahmen des Projekts „Ergänzende Lohnkostenzuschüsse zur Integration ins Arbeitsleben“ stellen. Dieser Antrag muss die notwendigen persönlichen Daten des Antragstellers und des Arbeitgebers sowie eine Einwilligungserklärung des Antragstellers zur Feststellung einer wesentlichen Behinderung beinhalten. Darüber hinaus muss der Antragsteller sich damit einverstanden erklären, dass der Bescheid über den Lohnkostenzuschuss dem Integrationsamt und seinem (zukünftigen) Arbeitgeber zugehen darf.
- 3.3 Der Antrag soll über den Integrationsfachdienst des KVJS gestellt werden. Das hierzu entwickelte Formular ist beim Integrationsfachdienst vorzuhalten.

4. Verfahren, Abstimmung zwischen Integrationsamt des KVJS und der Landeshauptstadt Stuttgart

- 4.1 Das Integrationsamt hat im Verwaltungsverfahren gegenüber den Arbeitgebern die Stellung eines Beauftragten nach dem SGB IX. Es koordiniert die Leistungen, erlässt den Gesamtverwaltungsakt und zahlt die Leistungen aus.
- 4.2 Anträge der Arbeitgeber an das Integrationsamt beim KVJS werden entsprechend dem Förderprogramm „Arbeit Inklusiv“ über den Integrationsfachdienst an dieses gestellt. Der Förderbedarf wird vom Integrationsfachdienst aus der konkreten Erprobungs- bzw. Beschäftigungssituation ermittelt und im Teilhabeplan fachdienstlich dokumentiert.
- 4.3 Der Teilhabeplan beinhaltet neben der umfassenden Darstellung des Sachverhalts die fachdienstliche Stellungnahme des Integrationsfachdienstes zur Leistungsfähigkeit, zum Förderbedarf und zur erwarteten Entwicklung. Daneben veranlasst oder beschafft der Integrationsfachdienst weitere für die Entscheidung des Integrationsamts bzw. des Eingliederungshilfeträgers erforderliche Unterlagen, insbesondere den Nachweis über die Schwerbehinderung, die Förderzusage über vorrangige Leistungen sowie den Arbeitsvertrag.
- 4.4 Das Integrationsamt prüft auf der Basis der obigen Unterlagen seine Fördermöglichkeiten und unterrichtet die Landeshauptstadt Stuttgart über die Höhe des ungedeckten Förderbedarfs.
- 4.5 Sofern die vorrangigen Mittel nach Nr. 2 nicht reichen, um die Teilhabe am Arbeitsleben zu erreichen und/oder zu sichern, erhält das Sozialamt, Bürgerservice Soziale Leistungen für behinderte Menschen der Landeshauptstadt Stuttgart, eine Mehrfertigung des Teilhabeplans sowie aller sonstigen für die Entscheidung des Integrationsamts erforderlichen Unterlagen. Die Landeshauptstadt Stuttgart entscheidet auf der Basis des Teilhabeplans dem Grunde nach, ob und in welchem Umfang sie den ergänzenden Lohnkostenzuschuss fördert. Über diese Entscheidung werden das Integrationsamt und der Integrationsfachdienst informiert.
- 4.6 Ein Bewilligungsbescheid gegenüber dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer ist erst dann möglich, wenn neben dem Antrag des Arbeitgebers und dem Teilhabeplan auch der Arbeitsvertrag vorliegt.
- 4.7 Das Integrationsamt bezahlt die Leistungen der Eingliederungshilfe zusammen mit seinen eigenen Leistungen direkt an den Arbeitgeber aus.
- 4.8 Das Integrationsamt geht für die Landeshauptstadt Stuttgart in Vorleistung und rechnet diese jährlich mit der Landeshauptstadt Stuttgart ab. Zur Vermeidung von zusätzlichem Verwaltungsaufwand wird auf vorherige Abschlagszahlungen verzichtet.
- 4.9 Damit die Arbeitgeber nicht zwei Leistungsträger parallel mit den gleichen Nachweisen bedienen müssen, werden sämtliche für eine Förderzusage erforderlichen Unterlagen sowie die Verwendungsnachweise vom Integrations-

amt beim KVJS geprüft. Die Landeshauptstadt Stuttgart wird unmittelbar vom Ergebnis dieser Prüfung informiert. Bei Bedarf werden diese Nachweise der Landeshauptstadt Stuttgart zur Verfügung gestellt.

- 4.10 Widersprüche und Klagen, die den Gesamtbewilligungsbescheid hinsichtlich der ergänzenden Eingliederungshilfeleistungen betreffen, richten sich gegen das Integrationsamt als Beauftragten. Der Widerspruch wird vom Widerspruchsausschuss beim Integrationsamt nach § 119 SGB IX in Verbindung mit § 73 Abs. 2 VwGO entschieden.

5. Berichterstattung

Der Integrationsfachdienst informiert im Auftrag des Integrationsamts die Landeshauptstadt Stuttgart über alle wesentlichen Veränderungen während des Arbeitsverhältnisses und die Entwicklung der behinderten Menschen. Er berichtet in der Netzwerkkonferenz auch zu diesem Projekt und steht dem Fallmanagement der Eingliederungshilfe jederzeit für Rückfragen zur Verfügung. Das Integrationsamt informiert den Eingliederungshilfeträger über alle förderrechtlich relevanten Veränderungen. Das Integrationsamt erstellt eine zusammenfassende Darstellung über alle nach dieser Vereinbarung geförderten Arbeitsverhältnisse.

6. Verwaltungskostenerstattung

Eine Erstattung von Verwaltungskosten findet im Rahmen der Zusammenarbeit auf der Grundlage dieser Verwaltungsvereinbarung nicht statt.

7. Inkrafttreten, Anpassung und Kündigung der Verwaltungsvereinbarung

Diese Verwaltungsvereinbarung tritt mit Wirkung vom _____ in Kraft. Sie gilt zunächst bis zum 31.12.2017.

Sie kann in gegenseitigem Einvernehmen der Entwicklung angepasst oder unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten gekündigt werden.

Stuttgart,

Karlsruhe,

Isabel Fezer

Karl-Friedrich Ernst